

Stadt Lehrte, Postfach 12 40, 31252 Lehrte

Herrn
Sebastian Frenger
Hinter den Langen Höfen 3K
31275 Lehrte

Fachdienst Straßen und Verkehr

Auskunft erteilt: Frau Thiedeke
Telefon Durchwahl: 05132/505-278
E-Mail: Karin.Thiedeke@lehrte.de
Telefax: 05132/505-230

Hausanschrift: Rathausplatz 1
31275 Lehrte
Telefon-Zentrale: 05132/505-0
Internet: www.lehrte.de



Aktenzeichen: 4.4/Thi

Datum: 08.07.2016

Sondernutzungserlaubnis nach § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte hier: Plakatierung anlässlich der Kommunalwahl 2016 Piratenpartei Nds.

Sehr geehrter Herr Frenger,

ich erteile Ihnen gem. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte in der z.Zt. gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis **vom 11.07.2016 bis 19.09.2016 ca. 500 Plakate für die Piratenpartei** aufhängen zu dürfen.

Für diese Erlaubnis setze ich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs folgende Bedingungen und Auflagen fest:

An folgenden Stellen darf nicht plakatiert werden:

- Auf dem neugestalteten Teil der Burgdorfer Straße
- Auf der Verkehrsmittelinsel Lehrter Straße / Ecke Bauernstraße (Immensen)
- Auf dem Wochenmarkt
- Im Kreuzungsbereich Berliner Allee / Germaniastraße / Burgdorfer Str.

1. Straßenlaternen die mit einem grünen Band bzw einem Plakatrahmen versehen sind, werden von einer externen Firma verwaltet. Diese Laternen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Firma NOLTE IMP aus Sehnde benutzt werden. (Tel. 05138 / 70 89 744)
2. Durch die Plakattafeln darf es zu keiner **Sichtbehinderung** kommen. Die Aufstellung am Straßenrand ist verboten. Die **Befestigung an Lichtmasten ist nur mittels Kabelbinder zulässig**.
3. Das Anbringen an Verkehrsschildern, Lichtzeichenanlagen und Bäumen ist nicht gestattet!
4. Plakate sind über einer Höhe von 2,50 m über dem Straßen- und Verkehrsraum an Straßenlaternen aufzuhängen

5. Hinweisschilder für die Verkehrslenkung, Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden.
6. Spätestens mit Erlöschen der Erlaubnis ist der frühere Zustand **ordnungsgemäß** wieder herzustellen. Verwendete Kabelbinder sind mit zu entsorgen.
7. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben, in vollem Umfang.
8. Diese Ausnahmegenehmigung ist bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Eine Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte dar und kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Kostenentscheidung:

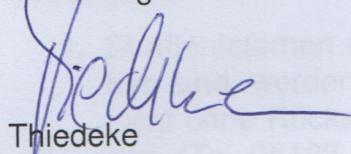
Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Falls Sie Klage in elektronischer Form erheben, sind die elektronischen Dokumente nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, 367) in der jeweils geltenden Fassung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Hannover zu übermitteln.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


Thiedeke